

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2012

Termin: 16. August 2012

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **13 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Hinweise

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
- Körperschaftsteuer/Einkommensteuer/Schenkungssteuer
- Umstrukturierung eines Einzelunternehmens.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I Einkommensteuer/Körperschaftsteuer (31 Punkte)

Sachverhalt:

1. An der X-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München sind die Eheleute Franz Schneider zu 60 % und Christine Schneider zu 40 % beteiligt (nominelle Beteiligung am Stammkapital der GmbH von insgesamt 100.000 €). Die Stimmrechte und Anschaffungskosten (Erwerb der GmbH-Anteile im Jahr 2002 als Gründungsgesellschafter) entsprechen den Anteilen am Nominal-/Stammkapital. Der gemeine Wert der GmbH-Anteile beträgt am 1.1.2011 insgesamt 150.000 €

Die X-GmbH betreibt ihr Unternehmen (Bau- und Möbelschreinerei) auf einem Fabrikgrundstück, das ihr von Alois Schneider (Vater von Franz Schneider) zu einer angemessenen jährlichen Pacht von 60.000 € überlassen wurde. Alois Schneider erzielte aus der Verpachtung des Fabrikgrundstücks Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er war zu keiner Zeit an der X-GmbH beteiligt und hat das Grundstück (Baujahr Gebäude 1990) im Jahr 2000 aus der Konkursmasse einer fremden Firma im Privatvermögen erworben.

Mit Wirkung vom 1.1.2011 (Übergang des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums) hat Alois Schneider das Fabrikgrundstück entgeltlich zum angemessenen Kaufpreis von 950.000 € (Anteil Grund und Boden 250.000 €) auf seinen Sohn Franz Schneider übertragen. Der Teilwert als betriebliches Grundstück wäre wegen der Bedeutung des Grundstücks für den Betrieb der GmbH um 50.000 € höher (Grund und Boden sowie Gebäude je 25.000 €). Der Kaufpreis wurde zunächst zinslos bis zum 31.12.2011 gestundet. Franz Schneider "tritt in das Pachtverhältnis zur X-GmbH ein" und verpachtet ihr das Fabrikgrundstück mit neuem Pachtvertrag vom 2.1.2011 für 72.000 € jährlich (angemessener Pachtzins). Gleichzeitig gewährt er der X-GmbH am 1.1.2011 ein bis zum 31.12.2011 tilgungsfreies Darlehen in Höhe von 300.000 € zu einem Zinssatz von 5 %, das er selbst bei der Z-Bank aufnahm und das auf dem Fabrikgrundstück abgesichert wurde (Grundschild zugunsten der Z-Bank). Der Refinanzierungszins beträgt 4,5 %. Zur Absicherung des Darlehens an die X-GmbH dient eine Bürgschaft der Gesellschafterin Christine Schneider. Für das Grundstück fällt im Jahr 2011 neben den Refinanzierungszinsen noch Grundsteuer i. H. v. 5.000 € an (die monatlichen Zinszahlungen und die Grundsteuer für 2011 wurden von Franz Schneider im Jahr 2011 vollständig entrichtet, Abfluss bis 31.12.2011).

2. Franz Schneider geht hinsichtlich der Verpachtungstätigkeit von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus. Wegen umfangreicher Modernisierungen und Investitionen beim Fabrikgebäude musste Franz Schneider im Jahr 2011 viele Fahrten zu Architekten, Handwerkern u. ä. unternehmen. Um eine sachgerechte Abgrenzung zur Nutzung seines Firmen-PKW bei der X-GmbH zu gewährleisten, hat Franz Schneider am 1.4.2011 einen kleinen Leasing-PKW angeschafft, der in 2011 nachweislich zu 55 % für die Verpachtungstätigkeit genutzt wurde. Für den PKW (der steuerlich dem Leasinggeber zuzurechnen ist) hat Franz Schneider im Rahmen eines 3-jährigen Leasingvertrags am 1.4.2011 eine Leasingsonderzahlung von 6.000 € entrichtet. Die Leasingraten 2011 (1.000 €) sowie die Betriebs- und Nebenkosten 2011 (1.500 €) für den PKW hat Franz Schneider ebenso wie die Leasingsonderzahlung und die Grundstückskosten (Refinanzierungszinsen, Grundsteuer) von seinem Privatkonto bezahlt.

Die X-GmbH hat die monatliche Pacht von 6.000 € (bzw. 3.000 €, siehe nachf. 3.) für die Monate Januar bis September 2011 auf das Privatkonto von Franz Schneider eingezahlt, ab 1.10.2011 wurde die Pacht wegen finanzieller Probleme der X-GmbH nicht bezahlt.

3. Im Lauf des Jahres 2011 verschlechterte sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage der X-GmbH durch den Ausfall eines Großkunden, so dass zur finanziellen Stützung (Zeitraum 1.7. - 31.12.2011) und zur Abwendung der Insolvenz (31.12.2011) der GmbH folgende Maßnahmen ergriffen wurden:

3.1 **1.7.2011:**

Reduzierung der monatlichen Pacht von 6.000 € auf 3.000 € für den Zeitraum 1.7.2011 - 31.12.2011.

Außerdem am 1.10.2011:

Verzicht auf die Verzinsung des Darlehens für die Zeit vom 1.10.2011 - 31.12.2011.

Diese Maßnahme hat Franz Schneider auch im Hinblick auf die Gesellschafterstellung seiner Ehefrau bei der X-GmbH getroffen.

3.2 **31.12.2011:**

(Einfacher) Rangrücktritt ("Hiermit trete ich mit meinem Anspruch auf Tilgung und Bezahlung meiner Pachtforderungen im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger zurück.") von Franz Schneider bezüglich rückständiger Pachtzahlungen 2011 der X-GmbH

mit der Vereinbarung, dass die X-GmbH die rückständigen Pachtzahlungen nur aus künftigen Gewinnen tilgen muss.

3.3 **31.12.2011:**

Notariell beurkundetes Zahlungsversprechen von Franz Schneider, den handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag der X-GmbH zum 31.12.2011 bis zum 20.1.2012 durch Banküberweisung von seinem Privatkonto auszugleichen, über das er auch die Grundstücksverpachtung "abwickelt". Die Werthaltigkeit dieses Zahlungsversprechens steht außer Zweifel und ist durch Bankbestätigung abgesichert.

Durch die o.g. Maßnahmen konnte das drohende Insolvenzverfahren über das Vermögen der X-GmbH erfolgreich abgewendet werden.

Aufgaben:

A. Einkünfte von Franz Schneider (26 Punkte)

Ermitteln Sie bitte Art und Höhe der Einkünfte von Franz Schneider aus der Verpachtung des Fabrikgrundstücks für das Jahr 2011.

Begründen Sie dabei Ihre steuerliche Beurteilung der vorgegebenen Sachverhalte unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Verwaltungsauffassung.

B. Auswirkungen bei der X-GmbH (5 Punkte)

Stellen Sie auch die steuerlichen Auswirkungen der einzelnen Sachverhalte auf das steuerliche Einkommen der X-GmbH für das Jahr 2011 dar und begründen Sie Ihre Lösung.

Gehen Sie bitte davon aus, dass die X-GmbH alle Verpflichtungen aus der Grundstücks- und Darlehensüberlassung als Betriebsausgabe verbucht hat, während die Sanierungsmaßnahmen zum Jahresende 2011 noch nicht berücksichtigt sind.

Die X-GmbH weist für das Jahr 2011 bisher einen Jahresfehlbetrag und ein steuerliches Einkommen von ./ 300.000 € aus.

Hinweise:

- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2011 günstigste steuerliche Ergebnis auszuweisen.
- Auf Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.

Teil II Körperschaftsteuer/Einkommensteuer/Schenkungsteuer (45 Punkte)

Sachverhalt:

1. A ist bis 31.12.2011 alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, die Zulieferer für die Automobilindustrie ist. Geschäftsführer der A-GmbH sind A und seine Ehefrau Birgit, die wie A ein Ingenieurstudium absolviert hat und voll im Betrieb tätig ist. Beide Geschäftsführer sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB zivilrechtlich wirksam befreit. Die A-GmbH hat Sitz und Geschäftsleitung in Stuttgart, die Geschäftsführer wohnen in Esslingen am Neckar.

A ist Gründungsgesellschafter der A-GmbH, die Anschaffungskosten von A für das Nominal-/Stammkapital von 100.000 € betragen 100.000 €.

2. Die A-GmbH hat für das $W_j = K_j$ 2011 einen handelsrechtlichen/steuerrechtlichen Jahresfehlbetrag und ein steuerliches Einkommen von ./. 313.000 € ausgewiesen, das auch der Veranlagung (Vorbehaltsfestsetzung nach § 164 AO) zugrunde gelegt wurde. Folgende Erstattungsansprüche wurden gewinn-/einkommenserhöhend verbucht bzw. angesetzt:

Körperschaftsteuer:

KSt-Erstattungsanspruch 2011 (40.000 €) und
Erstattungszinsen KSt 2007 nach § 233a AO (12.500 €) 52.500 €

Gewerbsteuer:

GewSt-Erstattungsanspruch 2011 (35.000 €) und
GewSt-Erstattung 2007 (10.000 €) 45.000 €

3. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im August 2012, bei der das Jahr 2011 einvernehmlich mit der A-GmbH in den Prüfungszeitraum 2009 - 2011 einbezogen wird, wurde **hinsichtlich des Jahres/VZ 2011** Folgendes festgestellt:

- 3.1 Die A-GmbH hat ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer A am 1.7.2011 einen kurzfristigen Kredit i. H. v. 100.000 € zum Erwerb einer Eigentumswohnung gewährt, die A anschließend voll entgeltlich an seine volljährige Tochter vermietet hat.

Anlass für die Kreditgewährung waren vorübergehende Schwierigkeiten von A mit seiner Hausbank bei der Grundstücksfinanzierung. Der Kredit wurde von A am 1.10.2011 zurückgezahlt, nachdem die Hausbank die Finanzierung der ETW übernommen hatte.

Als Zinssatz für das Darlehen wurden wegen "der Dringlichkeit der Kreditgewährung" 20 % pro Jahr vereinbart. Die A-GmbH hat zur Kreditfinanzierung ihren Kontokorrent-Kreditrahmen mit Zustimmung der X-Sparkasse in Anspruch genommen (Sollzins 10,5 %). Banküblich wäre für die Darlehens-Weiterreichung ein Risiko-/Kostenzuschlag von 1,5 %. A hat sich bereit erklärt, zur Sicherheit des Darlehens auf die Ausbezahlung seiner Gehaltsbezüge bis zur Darlehensrückzahlung zu verzichten.

Die GmbH hat die (anteiligen) Zinsen für 2011 als Betriebseinnahmen verbucht. A hat die Zinszahlungen als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen.

Die ESt-Veranlagung 2011 der Eheleute A sowie die KSt-Veranlagung 2011 der A-GmbH stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO).

- 3.2 Im Dezember 2011 wurden die jährlichen Geschäftsführerbezüge von A und seiner Ehefrau Birgit rückwirkend um je 70.000 € von 300.000 € auf je 370.000 € erhöht. Die Erhöhungsbeträge wurden am 30.12.2011 ausbezahlt und von der GmbH als Betriebsausgaben verbucht. Mit dem Finanzamt besteht Einvernehmen (Vereinbarung vom 20.10.2011), dass diese Erhöhung (erst) ab 2012 angemessen ist. Die Eheleute A halten jedoch eine rückwirkende Erhöhung der Bezüge ab 1.1.2011 für angemessen, weil sie zur Überwindung der Rezession erhebliche Mehrarbeit in 2011 leisten mussten. Die Erhöhungsbeträge wurden im Jahr 2011 als Einkünfte i. S. des § 19 EStG von den Eheleuten A (Bezüge i.S. des § 19 EStG i. H. von je 370.000 €) versteuert.
- 3.3 Am 30.5.2011 hat die A-GmbH von ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer A ein unbebautes Grundstück, das sie für ihren Betrieb dringend benötigt, für 100.000 € erworben. Ein Schätzgutachten der Gemeinde K weist einen Grundstückswert von 75.000 € aus. Ein Makler hatte für einen fremden Interessenten "höchstens" 80.000 € für das Grundstück geboten. In der HB/StB zum 31.12.2011 hat die A-GmbH das Grundstück mit den Anschaffungskosten von 100.000 € aktiviert. A hatte das Grundstück am 7.1.2001 von einem fremden Dritten für umgerechnet 60.000 € im Privatvermögen erworben.
- 3.4 Frau A hatte der A-GmbH aus ihrem Privatvermögen bei Gründung der GmbH im Jahr 2002 ein Ausstattungsdarlehen in Höhe von 200.000 € gewährt. Ohne dieses Darlehen hätte die GmbH damals ihren Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen können. Außerdem hat sich Frau A für den Fall einer Krisensituation die "sofortige Rückzahlung" des Darlehens vertraglich vorbehalten. Das Darlehen ist mit 6 % pro Jahr angemessen verzinst.

Nachdem die A-GmbH im Herbst 2011 in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verzichtete Frau A am 15.12.2011 "schweren Herzens aus familiären Gründen" auf die Rückzahlung des Darlehens. Im Verzichtszeitpunkt hätte die A-GmbH allenfalls 50.000 € zurückzahlen können, was dem Teilwert/gemeinen Wert des Darlehens im Verzichtszeitraum entspricht. Die A-GmbH geht zutreffend von einer privaten/familiären Veranlassung des Darlehensverzichts aus und hat den Vorgang erfolgsneutral (Buchungssatz: Darlehensverbindlichkeit gegenüber Frau A an Kapitalrücklage 200.000 €) und einen Zugang beim steuerlichen Einlagekonto i. S. des § 27 KStG i. H. v. 200.000 € gebucht.

- 3.5 A hat am 1.5.2011 mit einem Automobilunternehmen (Goldstar-AG) eine "Innovations- und Entwicklungs-GmbH" (E-GmbH) gegründet, an der er zu 50 % beteiligt ist. Da A seine Haupttätigkeit künftig in dieser GmbH wahrnehmen will, hat er seine Pensionsansprüche aus einer Pensionszusage bei der A-GmbH zum 31.12.2011 auf die E-GmbH entgeltlich übertragen. Die Pensionsvereinbarung zwischen A und der A-GmbH sah für den Fall der Übertragung kein Abfindungswahlrecht vor. Ab Januar 2012 ist A bei der A-GmbH als Geschäftsführer ausgeschieden und bei der E-GmbH als einer von 2 Gesellschaftergeschäftsführern bestellt worden.

Die Übertragung erfolgte seitens der A-GmbH durch Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Beteiligung E-GmbH 50.000 €). Die Pensionszusage gegenüber A war bei der A-GmbH nach § 6a EStG mit 250.000 € bilanziert, der tatsächliche Wert der Pensionsverpflichtung im Zeitpunkt der Übertragung betrug 300.000 €.

Die A-GmbH hat die Differenz zwischen der Zahlung an die E-GmbH (300.000 € für die Übernahme der Pensionsverpflichtung) und der Auflösung der Pensionsrückstellung (250.000 € = a. o. Ertrag) als Aufwand verbucht. Der Betriebsprüfer sieht in der Ausgliederung einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang und möchte die Differenz von 50.000 € als Einlage (Ausgliederung gegen Gesellschaftsrechte) und als (zusätzliche) Anschaffungskosten auf die Beteiligung der A-GmbH an der E-GmbH behandeln. A beauftragt seinen Steuerberater, für diesen Fall eine "Teilwertabschreibung von 50.000 € auf die E-Anteile" zu verlangen.

Der Betriebsprüfer möchte vor allem eine „korrespondierende“ Behandlung des Vorgangs bei der E-GmbH – die einvernehmlich zeitgleich mitgeprüft wird – sicherstellen (dort korrespondierender Ertrag 50.000 € aus Übernahme der Pensionsverpflichtung). Er wäre deshalb bereit, den Aufwand aus der Übertragung der Pensionsverpflichtung bei der A-GmbH zu

akzeptieren, wenn die übernommene Pensionszusage in der Schlussbilanz zum 31.12.2011 der E-GmbH mit dem Wert nach § 6a EStG in Höhe von 250.000 € angesetzt wird. Die E-GmbH hat bisher gebucht:

Forderung/Bank 300.000 € an (übernommene) Pensionsverpflichtung 300.000 €

A ist aufgrund seiner Gesellschafterstellung bei der A-GmbH und E-GmbH (siehe Eingangssachverhalt) grundsätzlich bereit, dem Vorschlag des Betriebsprüfers für eine korrespondierende Behandlung bei der A-GmbH und E-GmbH im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung zuzustimmen.

- 3.6 Mit Wirkung zum 31.12.2011 (Übergang des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums vertragsgemäß um 23 Uhr 59 Minuten) hat A 30 % seiner Anteile an der A-GmbH auf die Goldstar-AG übertragen, mit der er zuvor die E-GmbH gegründet hatte (siehe vorstehend 3.5). Die Goldstar-AG zahlte aus „strategischen Gründen“ einen über dem gemeinen Wert liegenden Kaufpreis von 0,5 Mio. €. Das gesamte steuerliche Eigenkapital der A-GmbH zum Zeitpunkt der Übertragung des 30 %-Anteils (31.12.2011) betrug ./ 0,3 Mio € (negatives Eigenkapital, ermittelt nach § 266 Abs. 3 HGB), der gemeine Wert des Betriebsvermögen der A-GmbH zum 31.12.2011 beträgt nach einem Unternehmensbewertungs-Gutachten + 250.000 € (0,25 Mio. €). Für die A-GmbH wurde zum 31.12.2010 ein Verlustabzug nach § 10d Abs. 4 EStG i. H. v. 1,4 Mio. € festgestellt.

Aufgaben:

A. Auswirkungen bei der A-GmbH (29 Punkte)

Ermitteln Sie bitte das steuerliche Einkommen der A-GmbH für das Jahr 2011 unter Berücksichtigung des Verlustabzugs nach § 10d EStG, den nach § 10d Abs. 4 EStG festzustellenden Verlustvortrag zum 31.12.2011 sowie die Höhe des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 KStG) zum 31.12.2011 (Stand 31.12.2010 = 18.000 €). Begründen Sie dabei Ihre steuerliche Beurteilung der vorgegebenen Sachverhalte unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Verwaltungsauffassung. Bei Sachverhalt 3.5 ist auch die zutreffende steuerliche Behandlung des Vorgangs bei der E-GmbH nach geltender Auffassung der Finanzverwaltung und ggfs. abweichender BFH-Rechtsprechung darzustellen.

B. Einkünfte der Eheleute A (13 Punkte)

Welche Auswirkungen ergeben sich aus den einzelnen Sachverhalten (3.1 - 3.6) bei den Eheleuten A hinsichtlich ihrer Einkünfte aus der A-GmbH in einkommensteuerlicher Hinsicht für das Jahr/den VZ 2011?

Gehen Sie davon aus, dass die ESt-Veranlagung 2011 der Eheleute A unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht (§ 164 AO), vgl. auch Sachverhalt 3.1. Die Eheleute A unterliegen dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer. Es sind alle Wahlrechte/Optionen auszuüben, die zu einer möglichst geringen Steuerbelastung führen.

C. Schenkungsteuer (3 Punkte)

Ergeben sich schenkungsteuerbare und -pflichtige Tatbestände (**nur für die Sachverhalte 3.2 und 3.4 zu prüfen**)?

Hinweise:

- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das jeweils günstigste steuerliche Ergebnis auszuweisen.
- Auf Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.

Teil III Umstrukturierung eines Einzelunternehmens (24 Punkte)

Der 50-jährige Christian Maier war Inhaber eines gewerblichen Einzelunternehmens. Im Jahr 2010 beschloss er, sein Unternehmen künftig in der Rechtsform der GmbH zu führen. Um die Formalitäten und Kosten einer Sachgründung zu vermeiden, gründete er mit notariellem Vertrag vom 20.12.2010 im Rahmen einer Bargründung als Alleingesellschafter die C. Maier GmbH mit einem Stammkapital von 50.000 €. Die vereinbarten Bareinlagen von 50.000 € wurden sofort in voller Höhe erbracht.

Zeitgleich (Vertrag vom 20.12.2010, aber nicht mit der Urkunde über die Bargründung der GmbH verbunden) veräußerte Christian Maier sämtliche Aktiva und Passiva seines Einzelunternehmens an die GmbH (Übergang von Nutzen und Lasten am 1.1.2011). Als Kaufpreis wurden 50.000 € vereinbart. Dies entspricht dem Saldo zwischen den Buchwerten der Aktiva und Passiva des Einzelunternehmens zum 31.12.2010. Es bestand Einvernehmen, dass die GmbH den Kaufpreis bis zum 10.1.2011 zu zahlen hatte und die Bezahlung des Kaufpreises ohne Kreditaufnahme der GmbH erfolgen sollte. Da die GmbH über keine anderweitigen Barmittel verfügte, zahlte sie den Kaufpreis fast ausschließlich unter Verwendung der Bareinlagen bei Gründung.

Zum 31.12.2010/1.1.2011 betragen die stillen Reserven in den bilanzierten Wirtschaftsgütern des Einzelunternehmens 100.000 € (ausschließlich stille Reserven in dem 1980 erworbenen Geschäftsgrundstück), der auf die GmbH übergegangene (originäre) Geschäfts-/Firmenwert beträgt unbestritten (zusätzlich) 150.000 €.

Am 1.7.2011 übertrug Christian Maier seine gesamten Anteile an der C. Maier GmbH im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seine Tochter Carola Maier (Teilwert/gemeiner Wert der GmbH-Anteile am 1.7.2011 = 300.000 €). Nachdem Carola bei einer Australienreise im November 2011 einen Weingutbesitzer im Barossa-Valley kennenlernte, beschloss sie, im Laufe des Jahres 2012 nach Australien auszuwandern. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland veräußerte sie die gesamten Anteile an der C. Maier GmbH mit Wirkung vom 2.1.2012 (Übergang von Nutzen und Lasten) an den fremden Max Fröhlich zum gemeinen Wert von 350.000 €

Aufgaben:

A. Veräußerung des Einzelunternehmens (10 Punkte)

Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen ergeben sich durch die Veräußerung des Einzelunternehmens und die Übertragung bzw. Veräußerung der Anteile an der C. Maier GmbH bei Christian Maier, der C. Maier GmbH (Ansatz der übertragenen WG) und bei Carola Maier?

B. Sachverhaltsvariante Einbringung (14 Punkte)

Welche (anderen) ertragsteuerlichen Auswirkungen ergäben sich bei Christian Maier, der C. Maier GmbH und Carola Maier, wenn Christian Maier sein Einzelunternehmen nicht mit gesonderter Urkunde an die GmbH veräußert, sondern das Einzelunternehmen in der Gründungsurkunde der C. Maier GmbH (neben den Bareinlagen, für die er Gesellschaftsrechte/GmbH-Anteile erhielt) in Höhe des steuerlichen Buchwerts von 50.000 € zusätzlich als reines Aufgeld (Agio) mit eingebracht hätte?

Ergänzende Hinweise: Die Veräußerung bzw. Einbringung des Einzelunternehmens soll nach Möglichkeit erfolgsneutral ohne Aufdeckung der stillen Reserven erfolgen. Soweit hierfür Anträge notwendig sind, gelten diese als fristgerecht gestellt.

Auf Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.